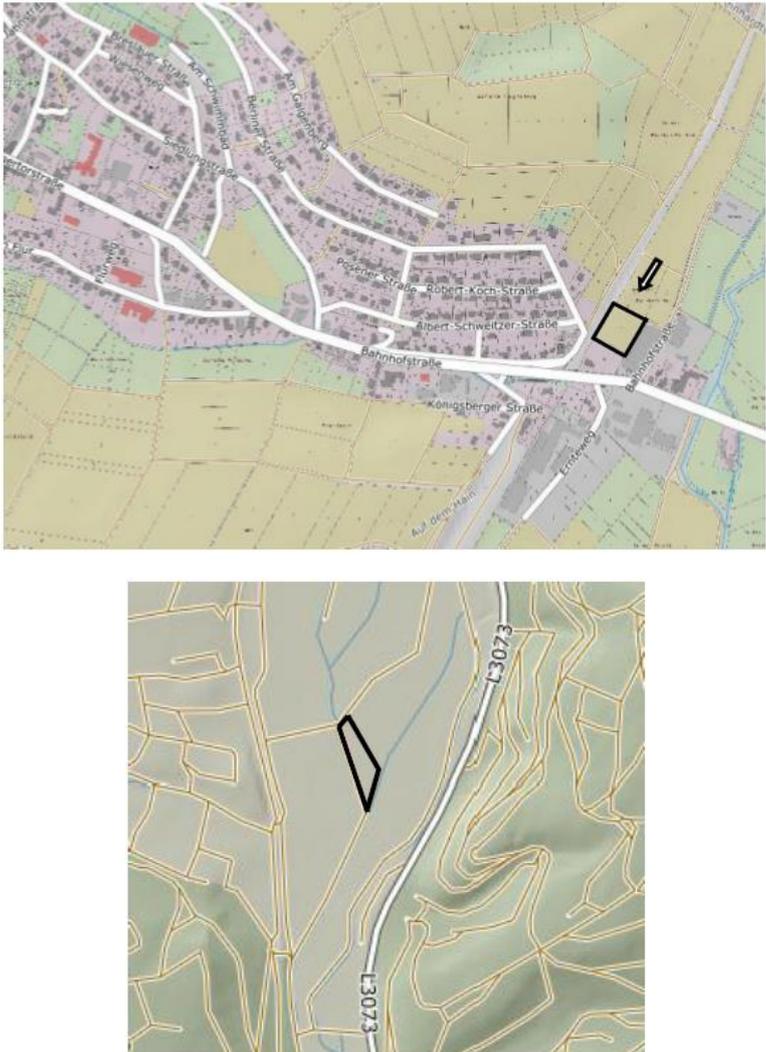


<p>Projekt</p>	<p>Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg: Bebauungsplan Nr. 15 „Bei der Siechkirche II“, Rauschenberg</p>
<p>Übersicht o.M.</p>	
<p>Planungs- träger</p>	<p>Magistrat der Stadt Rauschenberg Schloßstraße 1 35282 Rauschenberg</p>
<p>Inhalt</p>	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB</p>
<p>Stand</p>	<p>Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden & Träger öff. Belange nach § 4 (2) BauGB, März 2022</p>
<p>Plan- verfasser</p>	<p>GEOplan <hr/>Ingenieur-Gesellschaft Berliner Straße 18 * 35274 Kirchhain 06422 Fon 9384892 Fax 9384893 geoplan-marburg@t-online.de * www.geoplan-marburg.de</p>

1. ALLGEMEINER RAHMEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Als Datenbasis zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Bestandserfassungen der Flora und Fauna durchgeführt.

Für den Bebauungsplan Nr. 15 „Bei der Siechkirche II“ in Rauschenberg ist erforderlich, das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten zu ermitteln bzw. abzuschätzen und im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann, und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu empfehlen. Der hiermit vorgelegt artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dafür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen des Planungsverfahrens müssen für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung behandelt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Entsprechend den Regelungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen gesetzlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Diese Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen zu erzielen (sog. Legalausnahme).

Sind demnach bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches Arten des Anhangs Iva der FFH-RL, europäische Vogelarten oder Arten lt. Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (einschl. der Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und alle europäischen Vogelarten. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessen Forst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz haben daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Inhalte und Ablauf orientieren sich an dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.

Grundlage der Bearbeitung ist eine Datenrecherche (z.B. v.a. NaturregViewer Hessen) und Auswertung vorhandener Unterlagen. Mit deutlich größerem Gewicht, weil aktuell und konkret auf die Örtlichkeit bezogen, gehen die Aufnahmeergebnisse der jeweils dreimaligen Begehung (Potentialerfassung des Arteninventars) in die Bearbeitung ein.

1.3 Methodik der Untersuchung, Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Bebauungsplangebiet und seine nähere Umgebung sowie die Ausgleichsfläche und deren Umgebung.

Um einen Überblick über die landschaftsökologische Ausstattung der Untersuchungsgebiete zu erhalten, werden zunächst Aussagen zur naturräumlichen Zuordnung, Geologie, Boden, Klima, potentiellen natürlichen Vegetation und zur Flächenschutzkarte getroffen. Anschließend wird der Bestand dargestellt und bewertet. Die Vegetation bzw. die vorgefundenen Biotoptypen wurden anhand von Artenlisten kartiert, dokumentiert, durch vegetationskundliche Belegaufnahmen charakterisiert und bewertet. Ökologisch relevante Habitate und Strukturen wurden notiert, Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. Vorbelastungen ermittelt. Daraus resultiert der faunistische Teil der Bearbeitung, der mit ebenso großem Gewicht behandelt wird. Artenvorkommen werden in Artenlisten dokumentiert. Dies mündet wiederum in die artenschutzrechtliche Bearbeitung.

Bei der Darstellung des Bestandes und der Bewertung des Eingriffs liegt der Schwerpunkt aufgrund der spezifischen Aspekte der Planung auf dem Baulandpotential im geplanten Baugebiet, d.h. auf der an die

Bestandsstrukturen (Gebäude und gemischte Nutzungen an der Bahnhofstraße) anschließenden Lagesituation mit ihren landwirtschaftlich geprägten Vorkommen, dem Wasserhaushalt und dem Siedlungs- und Landschaftsbild. Aus der zusammenfassenden Eingriffsdarstellung und -bewertung werden die landschaftsplanerischen Forderungen abgeleitet und ein Planungskonzept für Eingriffsminderungsmaßnahmen erarbeitet.

Auch bei der Ausgleichsfläche liegt der Schwerpunkt auf der Bestandsdarstellung und dem Entwicklungspotential für eine Natura-2000-gerechte Ausgleichsmaßnahme.

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind keine Karten beigelegt, da es sich bei der Baulandpotentialfläche ausschließlich um intensiv genutzten Acker handelt, der randlich von kurzlebiger Ruderalvegetation umgeben ist, sodass eine Bestandsdokumentation in Artenlisten und fotografischen Aufnahmen ausreicht. Die geplante Ausgleichsfläche ist eine artenarme Mähwiese mit Wirtschaftsgräsern ohne weitere Bestände.

Bei der bisherigen dreimaligen Aufnahme und Begehung im geplanten Baugebiet und ebenso dreimaligen Aufnahme und Begehung der Ausgleichsfläche handelt sich um eine Flächenbegehung nach Art von Revieraufnahmen, die mit dem Abgehen nach Untersuchungsquadraten regelmäßig und systematisch durchgeführt wurde. Für die Aufnahme und Begehung mit zwei Personen im geplanten Baugebiet wurden jeweils ca. 90 bis 120 min., für die Aufnahme und Begehung der Ausgleichsfläche jeweils ca. drei Stunden bis vier mit zwei Personen aufgewendet. Aus diesen Aufnahmen und Begehungen resultieren die Artenlisten von Pflanzen und Tieren.

Durchgeführt wurden die Aufnahmen und Begehungen im geplanten Baugebiet am
09. August 2019, ca. 8.00 bis 10.00 Uhr, Witterung: stark bewölkt, trocken, leichter Wind, um 20° C,
21. August 2020, ca. 6.00 bis 9.30 Uhr, Witterung: sonnig, trocken, mäßiger Wind, um 20° C,
19. Mai 2021, ca. 12.30 bis 14.00 Uhr, Witterung: bewölkt, trocken, mäßiger Wind, um 15° C,

sowie auf der geplanten Ausgleichsfläche am
05. Februar 2022, ca. 12.00 bis 15.00 Uhr, bewölkt mit Auflockerungen, leicht windig, um 10° C,
12. März 2022, 8.00 bis 12.00 Uhr, sonnig und klar, windstill, um 5° C,
26. März 2022, 8.00 bis 12.00 Uhr, sonnig und klar, windstill, um 18° C.

Damit sind Häufigkeit, Dauer und Art der Aufnahmen ausreichend, um eine ausreichende Erkenntnis über das Untersuchungsgebiet zu gewinnen. Die Methodik und der Umfang der Aufnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Weil trotz umfangreicher Aufnahmen nicht auszuschließen ist, dass neben den zu den Aufnahmetermeninen festgestellten Tierarten insbesondere die faunistische Artenliste jahreszeitlich bedingt unvollständig sein kann, wurden der fachlichen Praxis folgend auch sog. potentielle Arten, also solche, die nicht vor Ort feststellbar waren, aber dort einen möglichen Lebensraum haben könnten, in die Betrachtung und Bewertung aufgenommen.

2. ALLGEMEINER RAHMEN

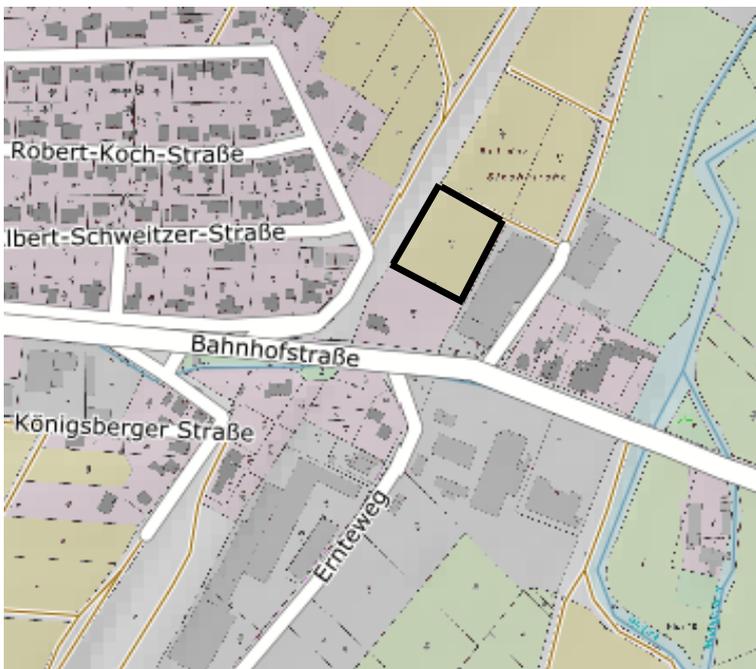
2.1 Geplantes Baugebiet

2.1.1 Lage und Kurzcharakteristik des Bebauungsplangebietes

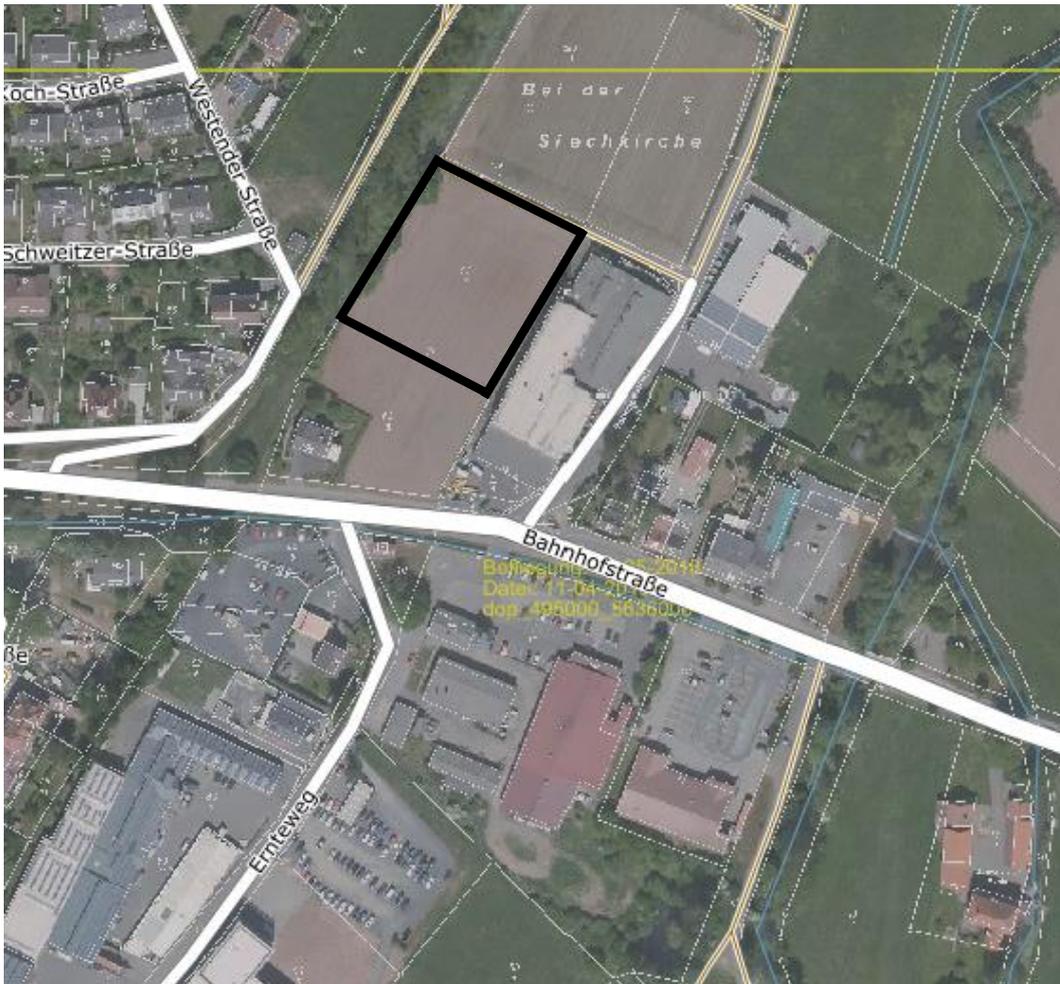
Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst die Flurstücke Nrn. 63/7 (landwirtschaftliches Grundstück) sowie 156/2 (Wegeparzelle, tw.) und 8/3 (Wegeparzelle, tw.). Die vorläufige Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,4 ha.



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Lage des Geltungsbereiches



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Lage des Geltungsbereiches



Google Earth, ohne Maßstab: Geltungsbereich der Planung.

Im Geltungsbereich ausschließlich intensiv genutzter Acker. Westlich angrenzend die ehemalige Trasse der Wohratalbahn, mit Großgehölzen. Wiederum westlich davon Wohngebiete / Siedlungserweiterungen der 1950er bis 1990er Jahre. Nördlich angrenzend Acker, intensiv. Östlich ein (nichtemittierender) Gewerbebetrieb (früher Tapetenfabrik, dann Schornsteinwerk, heute Metallbau). Südlich angrenzend eine weitere intensiv genutzte Ackerfläche innerhalb der Ortslage (Bebaubarkeit nach § 34 BauGB).

Das Areal befindet sich am im Osten der Kernstadt inmitten einer gemischten Nutzung aus Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, großflächigem Einzelhandel und Gastronomie, nördlich der *Bahnhofstraße* im Umfeld des ehemaligen Bahngeländes, im Gewann *Bei der Siechkirche*. Das Plangebiet wird bislang als landwirtschaftliche Fläche (Acker, intensiv) genutzt.

Dieser gesamte Siedlungsabschnitt östlich der ehemaligen Bahnlinie spiegelt die städtebauliche Entwicklung Rauschenbergs von den 1950er Jahren bis heute wider. In der jüngeren Vergangenheit haben hier weitere großflächige gewerbliche Erweiterungen stattgefunden, so südlich der *Bahnhofstraße* am *Ernteweg* mit den Bebauungsplänen *Ehemaliges Bahngelände* und *Ehemaliges Bahngelände II*.

Die *Bahnhofstraße* - die Landesstraße 3077 – durchquert Rauschenberg mit Ost-West-Verlauf und erschließt alle vorgenannten Nutzungen nördlich und südlich ihres Verlaufes. Parallel zu dem dem Geltungsbereich östlich benachbarten Gewerbegrundstück ist eine Erschließungsstraße an die *Bahnhofstraße* angebaut, die von dort nach Norden führt, auf ihren ersten ca. 50 m ebenfalls *Bahnhofstraße* und im weiteren Verlauf *In der Reinhardsaue* heißt.

Bei dem mit diesem Bebauungsplan überplanten Areal handelt es sich um

- im wesentlichen intensiv genutztes Ackerland,
- ein Stück Wirtschaftsweg, z.T. befestigt, z.T. unbefestigt.

Zu weiteren Charakteristika wird auf die Begründung, den Grünordnungsplan und den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

2.1.2 Angrenzende Strukturen

Westlich angrenzend verläuft die ehemalige Trasse der Wohratalbahn, mit Großgehölzen, Sträuchern und Ruderalvegetation. Wiederum westlich davon Wohngebiete / Siedlungserweiterungen der 1950er bis 1990er Jahre.

Nördlich angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei der Siechkirche“ für ein Gewerbegebiet. Die dortige derzeitige Realnutzung zeigt Acker, intensiv bewirtschaftet.

Östlich liegt ein (nichtemittierender) Gewerbebetrieb (früher Tapetenfabrik, dann Schornsteinwerk, heute Metallbau). Daran schließen sich östlich gemischte und gewerbliche Nutzungen an.

Südlich angrenzend liegt eine weitere intensiv genutzte Ackerfläche innerhalb der Ortslage (Bebaubarkeit nach § 34 BauGB) mitsamt einem dort befindlichen Wohnhaus. Dort verläuft auch die Landesstraße 3077. Daran schließen sich südlich gemischte und gewerbliche Nutzungen an.

2.1.3 Geplante Nutzungen

Mit dem Bebauungsplan wird ein Mischgebiet ausgewiesen, das sich sowohl am besten in die vorhandenen Nutzungen und Gebietscharaktere einfügt und zum anderen selber gemischte Nutzungen ermöglichen soll. Zulässig sind alle Nutzungen nach § 6 BauNVO außer Tankstellen und Vergnügungsstätten.

Konkret hat ein in Rauschenberg ansässiger Pflegedienst einen betrieblichen Erweiterungsbedarf, für den das Areal nutzbar gemacht werden soll.

2.2 Ausgleichsfläche

2.2.1 Lage und Kurzcharakteristik der Ausgleichsfläche

Die externe Ausgleichsfläche / der externe Geltungsbereich der Planung liegt in der südlichen Gemarkung der Stadt Rauschenberg im Gewann „In der Niederau“ inmitten ausgedehnter landwirtschaftlicher Flächen, die jeweils ungefähr zur Hälfte als Acker und als Grünland bewirtschaftet werden.



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Lage des Geltungsbereiches



Google Earth, ohne Maßstab: Ausgleichsfläche / externer Geltungsbereich

Bei der Ausgleichsfläche selber handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die bis 2020 als Acker genutzt wurde. In 2020 wurde sie in eine Mähwiese umgewandelt.

Zu weiteren Charakteristika wird auf die Begründung, den Grünordnungsplan und den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

2.2.2 Angrenzende Strukturen

In der Umgebung der Ausgleichsfläche liegen weitere Äcker und Grünlandflächen.

2.1.3 Geplante Nutzungen

Der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wirkt sich auf die in den §§ 1 und 2 BNatSchG genannten Schutzgüter aus, so dass in der hiesigen Planung die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 BNatSchG berücksichtigt werden.

Zukünftige bauliche Eingriffe finden in max. 4.000 m² Acker einschließlich marginaler kurzlebiger Ruderalvegetation und in ca. 130 m² Wirtschaftsweg statt. Nach Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen zur Eingriffsminderung innerhalb des Baugebietes ergibt sich noch ein funktionaler Kompensationsbedarf, der sich mit entsprechenden Maßnahmen umsetzen lässt.

Zum Ausgleich wird eine Natura-2000-gerechte Aufwertung der Ausgleichsfläche vorgesehen. Zur Verdeutlichung wird folgende Festsetzung aus dem Bebauungsplan zitiert:

Die Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 101, Flur 11, Gemarkung Rauschenberg umgesetzt.

*Die Kompensationsmaßnahme zielt auf die dauerhafte Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche mit gehölzfreien, blütenreichen Wiesenarealen. Die Maßnahme dient vorrangig den Zielarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), um den lokalen Bestand dieser Art zu fördern und langfristig zu stärken und zu sichern. Die Maßnahme dient zugleich der Entwicklung und Erhaltung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe). Für die funktionale Wirksamkeit für die beiden nachgewiesenen Arten des Anhangs II und IV und hinsichtlich des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist die Kompensationsfläche gezielt aufzuwerten. Dafür wird die Nutzung extensiviert und die Mahd-Termine hinsichtlich der genannten Arten optimiert.*

*Die vorhandenen Ansätze der Grünlandentwicklung werden durch die durchzuführende Bewirtschaftung gezielt weiterentwickelt. Erforderlichenfalls werden Rohbodenstellen mit *Maculinea*-gerechtem Regio-Saatgut eingesät. Es erfolgt die dauerhafte Entwicklung von Extensivgrünland und dessen anschließende Erhaltung durch regelmäßige Pflegemaßnahmen mit Mahd oder Schafbeweidung. Die Bewirtschaftung erfolgt mit folgenden Auflagen: erste Mahd vor dem 15. Juni, zweite Mahd nicht vor dem 15. September, Schafsbeweidung nicht vor dem 05. September, keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung.*

Zuordnungsmaßstab für die Maßnahme ist die maximale überbaubare Fläche (GRZ), die gleich 100% des maximalen Eingriffs gesetzt wird. Die Maßnahmen werden der möglichen Bebauung innerhalb der Baugrenzen als Ausgleich zugeordnet.

3. BESTANDSAUFNAHME UND -ANALYSE

3.1 Geplantes Baugebiet

3.1.1 Biotopstrukturen im geplanten Baugebiet

Es gibt im Plangebiet und dessen Umgebung keinerlei Schutzgebietsausweisungen naturschutzrechtlicher Art. Das Gebiet liegt in einem WSG Zone IIIB.

Der Naturreg Viewer Hessen stellt weist für den Geltungsbereich und sei Umfeld keine Schutzgebiete, Biotope oder Lebensräume (Hessische Biotopkartierung) aus.

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes und deren Kategorisierung anhand der Kompensationsverordnung nach Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

- Acker, intensiv bewirtschaftet, KompVO-Nutzungstyp 11.191;
- durch Nutzung dauerhaft vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften, auf dem Wirtschaftsweg, KompVO-Nutzungstyp 10.600;
- kurzlebige Ruderalvegetation an den Acker- und Wegerändern, KompVO-Nutzungstyp 09.120.



Standort an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze, Blick nach S; Im Bild Acker = potentielle Baufläche, am linken Bildrand das östlich angrenzende Gewerbegebäude, am rechten Bildrand die ehemalige Bahntrasse, im Hintergrund die Bebauung an der Bahnhofstraße (Aufnahme Aug. 2019)



Standort an der nord-westlichen Geltungsbereichsgrenze, Blick nach S; Im Bild Acker = potentielle Baufläche, am linken Bildrand das östlich angrenzende Gewerbegebäude, am rechten Bildrand die ehemalige Bahntrasse, im Hintergrund die Bebauung an der Bahnhofstraße (Aufnahme Aug. 2019)



Standort an der östlichen Geltungsbereichsgrenze, Blick nach W über den Acker = potentielle Baufläche, im Hintergrund die ehemalige Bahntrasse mit der wiederum daran angrenzenden Bebauung (Aufnahme Aug. 2019)

3.1.2 Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation

Faunistische und floristische Erhebungen liegen aus den jeweils drei im geplanten Baugebiet und auf der geplanten Ausgleichsfläche durchgeführten Aufnahmen vor (s. Abschnitt 1.3).

Die Aufnahmeergebnisse sind in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt. Planungsrelevante, streng und besonders geschützte Tierarten konnten real nicht festgestellt werden. Folglich ist davon auszugehen, dass diese Arten tatsächlich nicht vorkommen. Darüber hinaus wurden in Anbetracht der möglichen Lebensräume sog. potentielle Arten mitbetrachtet, die trotz einer Nicht-Feststellbarkeit vorkommen könnten.

Sowohl tatsächlich vorkommende als auch potentiell anzunehmende Arten sind im wesentlichen dem Bahndamm und den dortigen Großgehölzen zuzuordnen. Diese Bereiche liegen außerhalb des Planungsgebietes, eventuelle Lebensräume, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleiben völlig unangetastet.

3.2 Ausgleichsfläche

3.2.1 Biotopstrukturen

Die externe Ausgleichsfläche / der externe Geltungsbereich der Planung liegt in der südlichen Gemarkung der Stadt Rauschenberg im Gewann „In der Niederau“. Hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Sie wurde bis vor drei Jahren als Acker genutzt, dann mit einer Grasmischung für intensiv genutzte, artenarme, von Gräsern bestimmte Mähwiesen eingesät. Zu finden sind hier Deutsches Weidelgras, Knautgras, Wiesenrispe, Gemeine Rispe und englisches oder italienisches Raygras. Da die Fläche nach wie vor als Acker geführt wird, und umgebrochen werden kann, entspricht die Fläche einem Grasacker.

Anhand der Kompensationsverordnung wurden nach Biotoptypen bzw. -strukturen im Gebiet festgestellt:

- Grasacker, intensiv bewirtschaftet, KompVO-Nutzungstyp 06.920.



**Standort an der
südlichen Ecke der
Fläche, Blick nach N
(Aufnahme März 2022)**



**Standort inmitten der
Fläche, Blick nach NO;
im oberen
Bildhintergrund der
nordöstlich benachbarte
Acker (Aufnahme März
2022)**



**Standort im nördlichen
Abschnitt der Fläche,
Blick nach SSO
(Aufnahme März 2022)**



**Standort inmitten der
Fläche, Blick nach NNW
(Aufnahme März 2022)**



**Standort auf der
Flurstücksgrenze der
Ausgleichsfläche (links)
und des nordöstlich
benachbarten Ackers
(rechts), Blick nach NNW
(Aufnahme März 2022)**

3.2.2 Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation

Faunistische und floristische Erhebungen liegen aus den drei auf der geplanten Ausgleichsfläche durchgeführten Aufnahmen vor (s. Abschnitt 1.3).

Auch hier sind die Aufnahmeergebnisse in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt. Planungsrelevante, streng und besonders geschützte Tierarten konnten real nicht festgestellt werden. Folglich ist davon auszugehen, dass diese Arten tatsächlich nicht vorkommen. Darüber hinaus wurden in Anbetracht der möglichen Lebensräume sog. potentielle Arten mitbetrachtet, die trotz einer Nicht-Feststellbarkeit vorkommen könnten.

4. WIRKUNGEN DER PLANUNG BZW. IHRER UMSETZUNG

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer Worst-case-Betrachtung abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anagebedingte Faktoren) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung im Baugebiet ergeben:

Baubedingte Wirkfaktoren

- zeitlich begrenzte, mit der Errichtung neuer Gebäude verbundene Beeinträchtigungen
- Abräumung der Baufelder
- Abschub Oberboden
- Baubedingte Emissionen, Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Veränderungen im Mikroklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper, dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Emissionen von Geräuschen und Gerüchen
- Verkehrsemissionen, allerdings vernachlässigbar
- die bestehenden Vorbelastungen müssen berücksichtigt werden

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen fallen ehebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Jagdräume, Nahrungsstätten und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für die Erhaltung der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potentiell Fortpflanzungsstätten haben können.

Mit der geplanten Bebauung werden folgende Biotopstrukturen in Anspruch genommen:

- kurzlebige Ruderalflächen und Trittpflanzengesellschaften an Acker- und Wegerändern und auf dem Wirtschaftsweg,
- intensiv bewirtschafteter Acker.

Desweiteren ist vorgesehen, im Zuge der Ausgleichsmaßnahme die folgende Biotopstrukturen in Anspruch zu nehmen.

- intensiv bewirtschafteter Grasacker.

Mögliche Verbotstatbestände für die konkreten Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung auf die streng oder besonders geschützten Arten. Für den Fall, dass Wirkungen i.S.v. § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotstatbestand zu umgehen. Im folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die im Plangebiet festgestellten oder potentiell zu erwartenden und die im Umfeld zu erwartenden Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

5.1 Allgemeines

Während der Aufnahmen und Begehungen wurden zusammenfassend in beiden Untersuchungsgebieten (geplantes Baugebiet und Ausgleichsfläche) sehr geringe faunistische Vorkommen oder Aktivitäten festgestellt, außer den nachgenannten Vögeln, die z.T. innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches vorzufinden waren.

Im geplanten Baugebiet sind weitere als die festgestellten Vögel - also potentiell vorkommende Vogelarten - in Ermangelung von Lebensräumen nicht anzunehmen und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Die Ausgleichsfläche hingegen zeichnet sich durch ausgesprochene Artenarmut aus, wobei nicht auszuschließen ist, dass jahreszeitlich bedingt auch weitere als die aufgenommenen Arten auftreten; hier werden demnach potentielle Arten berücksichtigt.

Ansonsten dürften im Untersuchungsgebiet dem Jahresgang entsprechend weitere Insekten auftreten, die hier allerdings nicht behandelt werden. Bei ihnen handelt es sich vermutlich um verschiedene Bienen, Hummeln, Fliegen und Mücken. Sie sind ohnehin Ubiquisten, die auch im später bebauten Bereich vorkommen.

5.2 Vögel

Aufgenommene Arten im geplanten Baugebiet und in dessen näherer Umgebung

Abkürzungen

RLH = Rote Liste der Vögel Hessens (Vogelschutzwarte 2014)

RLD = Rote Liste der Vögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)

Arten der Roten Liste sind fett gedruckt

Stat. = Status

I = Schutz nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

IV = Schutz nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie

Spec = Europäische Spec-Kategorien (Birdlife International 2004)

E = Arten mit 50% des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand

3 = Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa die aber nicht auf Europa konzentriert sind

2 = über 50% des Weltbestandes in Europa mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand

Schutz: § = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

+ = ungefährdet

 = Erhaltungszustand günstig

 = Erhaltungszustand ungünstig

 = Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Amsel (<i>Turdus merula</i>)				§		E	Umgebung
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)				§			sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)							sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Buntspecht (<i>Dendrocopos maior</i>)				§			Bahntrasse
Elster (<i>Pica pica</i>)				§			sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V		§		3	sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)				§		E	Bahntrasse

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V		§		E	sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Grünling (<i>Chloris chloris</i>)				§		E	sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochros</i>)				§			lebt als Kulturfolger auf dem benachbarten Betriebsgelände und in der Umgebung
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V		§		3	sporadischer Gast im Gebiet, lebt als Kulturfolger auf dem benachbarten Betriebsgelände und in der Umgebung
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)				§			Bahntrasse & Umgebung
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)				§			sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	V	3		§			Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	3	3		§		3	Umgebung
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	V	V		§§		E	Bahntrasse
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)				§		E	Umgebung
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				§			Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)				§		E	Umgebung
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	3		§§		2	im Überflug

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				§		E	sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	V	V		§			sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)				§		3	sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				§§		3	Umgebung

Aufgenommene Arten auf der Ausgleichsfläche und in deren näherer Umgebung

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V		§		E	Umgebung
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)				§			Wald östlich
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)				§		E	Wald östlich
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				§			Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)				§		E	Wald östlich

Die Feldlerche kommt im Baugebiet und seiner gesamten Umgebung nicht vor. Im Außenbereich kann sie als Brutvogel nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde für die Ausgleichsfläche und ihre Umgebung eine vertiefte Aufnahme vorgenommen. Dabei wurde die Art innerhalb des Geltungsbereiches (Ausgleichsfläche) nicht festgestellt. Dies ist aus fachgutachterlicher Sicht dadurch bedingt, dass für Nistplätze das notwendige Landschaftsinventar fehlt. Festgestellt wurde sie dagegen in der weiteren Umgebung.

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	V	V		§		3	im Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet nicht nachweisbar; Vorkommen in den Ackerflächen ca. 200 bis 300 m nördlich, nordöstlich und nordwestlich des Planungsgebietes

Potentielle Arten auf der Ausgleichsfläche und in deren näherer Umgebung

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Amsel (<i>Turdus merula</i>)				§		E	Umgebung
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)				§			sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Elster (<i>Pica pica</i>)				§			sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung
Kranich (<i>Grus grus</i>)							auf dem Durchzug
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				§		E	sporadischer Gast im Gebiet, außerdem Umgebung

Sowohl für das geplante Baugebiet als auch für die vorgesehene Ausgleichsfläche ist festzuhalten, dass alle genannten Arten durch die Baumaßnahmen oder die Ausgleichsmaßnahme weder beeinträchtigt noch ihre Bestände gefährdet oder gar Individuen getötet werden. Dies ist durch zwei Sachverhalte bedingt:

- an den konkreten Eingriffsorten sind außer Nahrungsgästen keine Vorkommen feststellbar,
- alle Strukturen, die Lebensräume sein können, bleiben vollständig erhalten.

Bezüglich weiterer, genauerer Angaben zum Rechtsstatus, Schutzstatus und Erhaltungszustand wird auf den Anhang im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen.

Für alle aufgelisteten Arten, die im geplanten Baugebiet vorkommen, dient die Ackerfläche als gelegentliches Nahrungshabitat. Keine der Arten hat hier einen dauerhaften Lebensraum mit Ruhe- oder Ansitzmöglichkeiten, Rückzugsräumen oder Fortpflanzungsstätten.

Aufgrund der kleinräumlichen und in das Siedlungsgebiet ragenden Lagesituation zum einen und der ausgedehnten Ackerflächen in der gesamten Gemarkung und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes zum anderen ist das Nahrungshabitat als nicht essentiell anzusehen. Ausweichmöglichkeiten sind zeitlich und räumlich gegeben. In den zukünftigen baulichen Eingriffsbereichen kommen keine Arten vor, es sei denn als vereinzelte Nahrungsgäste auf den Ackerflächen. Auf den Eingriffsflächen gibt es keine Habitate. Das Plangebiet weist somit keine Habitatvoraussetzungen für Vögel auf. Aufgrund der Innerortslage und der intensiven anthropogenen Nutzungen ist das Auftreten störepfindlicher Arten unwahrscheinlich. Das Ackerland weist keinerlei Habitatqualitäten für Offenlandarten auf. Das Auftreten von Feldvogelarten ist auf diesem Areal aufgrund der siedlungsnahen Lage gänzlich ausgeschlossen.

Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen bedeutsame Lebensräume gibt es nur außerhalb des geplanten Baugebietes. Insbesondere die Gehölze westlich außerhalb des Geltungsbereiches könnten für freibrütende Arten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeignet sein. Auch höhlenbrütende Arten könnten dort vorkommen, sofern Baumhöhlen vorhanden sein sollten. Insbesondere die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in oder an den Gebäuden östlich des Geltungsbereiches und in den Großgehölzen westlich des Geltungsbereiches bleiben von der Planung unangetastet.

Insbesondere für die Feldlerche ist an dieser Stelle anzumerken, dass ihr die Ausgleichsmaßnahme zuträglich sein wird. Die Natura-2000-gerechte Maßnahme bietet die Gewähr, auf der zusätzliche Brutmöglichkeiten zu schaffen.

Für die Ausgleichsfläche, die im Zuge der umzusetzenden Maßnahme eine Aufwertung erfährt, erübrigt sich eine solche Erörterung.

Insbesondere für die Feldlerche ist jedoch an dieser Stelle anzumerken, dass ihr die Ausgleichsmaßnahme zuträglich sein wird. Die Natura-2000-gerechte Maßnahme bietet die Gewähr, auf der zusätzliche Brutmöglichkeiten zu schaffen.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch den Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Eine Störung von potentiell in der Umgebung vorkommenden Arten beschränkt sich auf die Dauer der jeweiligen Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist das Plangebiet bereits durch Vorbelastungen bzw. Störwirkungen geprägt; folglich sind vorkommende Arten an diese Störungen angepasst. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

Fazit: Aufgrund der vorkommenden und der anzunehmenden Arten sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Einer Worst-Case-Betrachtung und der Festsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bedarf es nicht.

5.2 Insekten

Festgestellt wurden im geplanten Baugebiet Fliegen und Mücken in geringer Anzahl.

Als potentielle Arten können zudem in den Randbereichen angenommen werden:

Hautflügler

Hummel

Biene spec.

Tagfalter

Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)

Tagpfauenauge (*Inachis io*)

Heuschrecken

Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*)

Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*)

Auf der Ausgleichsfläche wurden keine Insekten festgestellt, gleichwohl es sie jahreszeitlich bedingt geben kann. Mangels jeglicher Blütenstände, hoher Stengel oder anderer Futterquellen, Ansitz- und Ruhemöglichkeiten beschränkt sich die Nennung **potentieller Arten** auf Heuschrecken:

Heuschrecken

Europäische Wanderheuschrecke (*Locusta migratoria*)

Gemeine Dornschröcke (*Tetrix undulata*)

Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*)

Gewöhnliche Strauschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*)

Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*)

Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*)

Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*)

Die Untersuchungsbereiche weisen Habitatqualitäten für ubiquitäre Tagfalterarten auf. Das Auftreten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlicher Arten (z.B. Maculinea-Arten) ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen.

Ansonsten dürften im Untersuchungsgebiet dem Jahresgang entsprechend noch eine Vielzahl von Insekten auftreten, die hier allerdings nicht behandelt werden. Bei ihnen handelt es sich vermutlich um verschiedene Fliegen und Mücken sowie weitere Falter. Sie sind ohnehin Ubiquisten, die auch im später bebauten Bereich vorkommen.

Fazit: Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen.

5.3 Fledermäuse

Innerhalb des geplanten Baugebietes gibt es mangels Bäumen, Gebäuden oder Höhlen keinerlei Lebensräume. Außerhalb des Geltungsbereiches, aber in dessen Umgebung befinden sich potentielle

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (Baum- und Gebäudequartiere), wobei hier eher Baumfledermäuse in Betracht kommen.

Bei allen Aufnahmetermine konnte keine Frequentierung des Plangebietes festgestellt werden, auch die Einholung von Auskünften brachte kein diesbezügliches Ergebnis. Dabei muss zwingend berücksichtigt werden, dass die intensiv genutzten Ackerflächen aufgrund des geringen Nahrungsangebotes als Jagdreviere ohnehin kaum eine Bedeutung haben und zu vernachlässigen sind.

Gleich welcher Art jagen Fledermäuse bevorzugt über der freien Fläche, zuweilen auch zwischen Gebäuden. Dies wird auch nach Umsetzung der Planung ohne Beeinträchtigung möglich sein, sofern der Geltungsbereich überhaupt eine Qualität als Nahrungshabitat hat.

Auf der zukünftigen Eingriffsfläche befinden sich keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Damit ist eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand nach §§ 44 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen.

Es ist zwingend davon auszugehen, dass durch den Erhalt von Altbäumen auf dem Bahndamm außerhalb des Geltungsbereiches ausreichend Quartiere für Baumfledermäuse vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.

Unter Beachtung der Vorbelastung durch die umfangreiche landwirtschaftliche Nutzung, die bisherigen vielfältigen anthropogenen Nutzungen in der gesamten Gemengelage mit entsprechender Frequentierung und der damit verbundenen erhöhten Toleranz potentiell vorkommender Arten sind weder während der zeitlich beschränkten Bauphasen und durch die zukünftigen Nutzungen, die den bisherigen entsprechen, erhebliche Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §§ 44 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Ein Verbotstatbestand nach §§ 44 Nr. 3 BNatSchG) kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet geringen Größe und des Fehlens herausragender Habitatelemente (z.B. Feuchtwiesen, Gewässer usw.), die zu einem bedeutenden Insektenvorkommen führen könnten, lässt sich jedoch keine Störwirkung ableiten, die zu einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Population führen könnte.

Potentielle Lebensräume und Jagdgebiete für Fledermäuse sind auf der Ausgleichsfläche nicht vorhanden, es wurden keine Vorkommen festgestellt.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets und der fehlenden Beeinträchtigung der Umgebung sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.4 Amphibien

Potentielle Lebensräume für Amphibien sind in den Untersuchungsräumen nicht vorhanden.

5.5 Reptilien

Das geplante Baugebiet wurde, vor allem in den Ackerrandbereichen und in den Übergängen zu dem östlich benachbarten Gewerbebetrieb und den westlich benachbarten Gehölzstrukturen, systematisch auf Reptilien abgesucht, wobei artspezifisch geeignete Habitate nicht vorzufinden waren. Die Aufnahmetermine, die Tageszeiten und die Witterungsbedingungen waren geeignet, um gezielte Beobachtungen durchzuführen. Bei der Sichterfassung wurden Reptilien in Ermangelung geeigneter Habitat-Eigenschaften nicht festgestellt.

Potentielle Lebensräume für Reptilien sind auf der Ausgleichsfläche nicht vorhanden, es wurden keine Vorkommen festgestellt.

Fazit: Aufgrund mangelnder Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.6 Säuger

Zu allen Aufnahmetermine konnten keine Säuger festgestellt werden. Potentielle Lebensräume für die Artengruppe der Säuger (hier: ohne Fledermäuse) könnten im zwar in den Untersuchungsräumen vorhanden sein, sind aber an den konkreten zukünftigen Eingriffsorten im Baugebiet ausgeschlossen. Auf der Ausgleichsfläche können Säuger als potentielle Arten angenommen werden; sie bleiben unbeeinträchtigt.

Festgestellt wurden im geplanten Baugebiet keine Säuger. In den Ackerrandbereichen können als **potentielle Arten** angenommen werden:

Maulwurf (*Talpa europaea*)
Feldmaus (*Microtus arvalis*)

Auf der Ausgleichsfläche wurden ebenfalls keine Säuger festgestellt. Hier können als **potentielle Arten** angenommen werden:

Maulwurf (*Talpa europaea*)
Feldmaus (*Microtus arvalis*)
Reh (*Capreolus capreolus*)

Alle potentiellen Arten sind artenschutzrechtlich unbeachtlich sind und hier unberücksichtigt bleiben, zumal sie großräumige Ausweichmöglichkeiten haben.

Fazit: Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

6. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Die Untersuchungsräume verfügen aufgrund ihrer Lage, ihres fehlenden Landschaftsinventars und ihrer Vorbelastung nur über eine geringe Wertigkeit und potentielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten. Für die festgestellten „gelben“ Vogelarten wird kein Verbotstatbestand erfüllt, weil sie von den geplanten

baulichen Eingriffen oder der Ausgleichsmaßnahme nicht berührt sind. Ihre Lebensräume bleiben unangetastet, sodass gemäß den Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung keine weitere Bewertung stattfindet.

Rein hypothetisch könnte als „rote“ Vogelart die Feldlerche (*Alauda arvensis*) angenommen werden. Jedoch fehlt ihr im Planungsgebiet die komplette Lebensraumausstattung. Sie benötigt weiträumiges Offenland mit niedriger und lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern, ausgedehnte Raine und Ackerbrachen, mithin ein Landschaftsinventar, das im Baugebiet und seiner Umgebung nicht vorkommt. In der Umgebung der Ausgleichsfläche kommt die Art vor, wird zukünftig unbeeinträchtigt bleiben und bekommt durch die Ausgleichsmaßnahme zusätzlichen Lebensraum.

Vorkommen von „Allerweltsarten“ sind festgestellt, aber mangels Betroffenheit und Verbotstatbeständen unterliegen auch sie keiner weiteren Bewertung. Es finden keinerlei baubedingte Eingriffe in Lebensräume statt. Gehölze jeder Art sind nicht vorhanden, so dass daraus folgend in Ermangelung von Brutstätten keine Brutzeiten zu berücksichtigen sind.

In der Zusammenschau werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist damit nicht erforderlich.

In projektbezogenen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Bei den laut Leitfaden vorzunehmenden Prüfschritten wird ermittelt, ob Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL im gesetzlichen Sinne betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, sind also die Arten nicht betroffen und ihre Lebens-, Nahrungs- und Bruträume nicht beeinträchtigt

- so ist die Prüfung an dieser Stelle beendet und
- sind die baulichen Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

7. ZUSATZERÖRTERUNG: STÖRUNGEN UND ZERSCHNEIDUNGEN

7.1 Allgemeines

Um die räumlich-zeitliche Habitatnutzung der tatsächlich oder potentiell vorkommenden Arten festzustellen, wurden mehrere Aufnahmen durchgeführt. Nur so lassen sich die Standorte bestimmen und Aussagen dazu treffen, ob überhaupt Störungen und Zerschneidungen von Biotopen und Lebensstätten vorliegen.

7.2 Rand- und Störeffekte im allgemeinen

Mögliche Störquellen und Störreize und damit Verursacher von Stör- und Randeffekten könnten im vorliegenden Falle sein:

- die Baumaßnahmen,
- die Gebäude / Wirkungen der Gebäude,
- die Nutzung der Gebäude.

Diese können wiederum betreffen:

- den Geltungsbereich der Planung,

- oder nur die konkreten Baustandorte.

7.3 Rand- und Störeffekte auf Pflanzen

Die Vegetationsbestände sind im Abschnitt 3.1 zu den Biotopstrukturen und dem Landschaftsinventar beschrieben. Es kommen im geplanten Baugebiet und auf der Ausgleichsfläche keinerlei geschützte Pflanzen vor.

7.4 Rand- und Störeffekte auf Tiere

Die im Geltungsbereich (Baugebiet) festgestellten Tiere leben bereits heute mit der dortigen anthropogenen Nutzung. Mit der geplanten zukünftigen Nutzung werden sich die Nutzungen und Tätigkeiten auf dem Gelände vermehren. Im Ergebnis werden Lebens-, Rast-, Ruhe- und Nahrungsräume davon nicht berührt. Die Bestände in der Umgebung bleiben erhalten.

Alle in der Prüf-Tabelle der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vögel sind für den Geltungsbereich und die zukünftigen Baustandorte nicht relevant.

7.5 Ergebnis

Die geplanten Baumaßnahmen und Nutzungen stellen aufgrund ihrer siedlungsökologischen Integration, ihrer Unterordnung in das Siedlungs- und Landschaftsgefüge und ihrer geplanten Nutzungsintensität keine Unterbrechung der vorhandenen Habitatkontinuität dar, weil Habitats; außer für Nahrungsgäste, tatsächlich nicht vorhanden sind.

Somit werden auch keine Biotopstrukturen zerschnitten oder gestört. Insofern bedarf es auch keiner Erörterungen, ob und inwiefern die Bauten funktional, baulich und strukturell untergeordnet sind oder von geplanten grünordnerischen Strukturen eingefasst und naturräumlich integriert werden.

Da das Plangebiet bereits an den vorhandenen Siedlungskörper angrenzend liegt und in städtebaulicher Hinsicht der Ortslage zuzurechnen ist, ist eine Zerschneidung der Landschaft ausgeschlossen. Die Baumaßnahmen führen zu einem Verlust von Acker ohne besondere Strukturen und Vorkommen.

Im vorliegenden Fall werden sich keine mikroklimatischen Veränderungen einstellen, weil die zulässige Grundfläche viel zu klein ist, als dass sich dadurch Effekte auf die Einstrahlung, die Rückstrahlung, die Verdunstung oder die Kaltluftentstehung ergeben. Fehlt es an diesen physikalischen Veränderungen, treten in der Folge weder direkte noch indirekte Randeffekte auf.

Führen die Störquellen als solche eventuell zu naturräumlichen, physikalischen Veränderungen, die wiederum unmittelbar Auswirkungen auf die Fauna haben, müssen von den Störquellen Störreize ausgehen, um überhaupt eine unmittelbare Störung hervorzurufen und ein etwaiges Fluchtverhalten auszulösen. Um die Ausführungen an dieser Stelle abzukürzen, lässt sich festhalten, dass während der Erhebungen keinerlei Fluchtverhalten zu beobachten war. Objektiv liegt dies an den sehr geringen faunistischen Vorkommen. Allerdings liegt für Kulturfolger auch die Vermutung nahe, dass es sich um verminderte Reaktionen auf

Störreize handelt. Im Zuge der Gewöhnung unterbleiben dann die üblichen Reizreaktionen. Kommt es doch zu einer Reizreaktion, führt diese mindestens zu einer Verringerung der Fluchtdistanz.

Das festgestellte sehr geringe Arten- und Individuenvorkommen ist deswegen auch nicht auf ein Meideverhalten zurückzuführen, um sich den Störquellen oder Störreizen zu entziehen, eben weil diese kaum vorhanden sind. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall eine artspezifische Störungsdisposition keiner Betrachtung bedarf, wenn mit den von den Tieren gemachten Erfahrungen eine Veränderung des jeweiligen Reaktionsmusters auf Störreize einhergeht. Allerdings kann dies auch nicht strikt artspezifisch fixiert werden, vielmehr ist von einer individuell-situativen Fluchtdistanz in Bezug auf einen Störreiz auszugehen.

Im Geltungsbereich (geplantes Baugebiet) scheint bei den Individuen der festgestellten Arten das Risiko des Verharrens als gering bzw. dessen Nutzen als hoch eingeschätzt zu werden. Andererseits kann es sich auch um die störungsbedingte Meidung derjenigen Habitatbereiche handeln, die im näheren Umfeld der vorhandenen Ortslage liegen, sofern durch die bisherige Nutzung ein überhaupt optisch-akustisches Störpotential besteht. Diese Annahme lässt sich nicht belegen und ist wegen der begrenzten Nutzungsintensität und der daraus resultierenden wenigen Störreize eher unwahrscheinlich.

Der „Nutzungsdruck“ auf die hiesige Landschaft ist so gering, dass Stör- und Randeffekte argumentativ nicht zu verifizieren und aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen sind. Die bloße Existenz der zukünftigen Gebäude ist völlig neutral. Die normal emittierenden Gebäude strahlen keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung aus. Die Bauphase wird so angelegt, dass gesetzliche Schutz- und Schonzeiten eingehalten werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die vorhandenen Arten bereits mit der bereits ebenfalls schon seit längerem vorhandenen anthropogenen Nutzung leben, sich hier also eine entsprechende Kulturlandschaft mit einer charakteristischen räumlichen und funktionalen Verzahnung herausgebildet hat. Mit der zukünftig fortgeführten Nutzung, auch einer Nutzungsintensivierung, wird keine grundsätzlich neue Situation geschaffen, die plötzlich negative Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensstätten hätte.

Die Ausgleichsfläche erfährt eine Natura-2000-gerechte Aufwertung, die dem potentiellen Artenspektrum zugute kommt. Sie bleibt deshalb bei dieser Erörterung außen vor.

Jedoch sei an dieser Stelle abschließend die fachgutachterliche Einschätzung erwähnt, dass sich mit der Ausgleichsmaßnahme perspektivisch die Möglichkeit bietet, erstmalig Lebensräume für den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) zu schaffen.

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr.
Michael Nass

Dipl.-Biol.
Reinhard Eckstein